OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602697/6/Sch/MSt

Datum:
Linz, 13. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn G R, S, L, gegen den Ladungsbescheid zur mündlichen Verhandlung im Verwaltungsstrafverfahren der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. August 2018, GZ: VStV/918301019383/2018,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat gegenüber Herrn G R nachstehenden mit 7. August 2018 datierten Ladungsbescheid erlassen:

„Ladungsbescheid zur mündlichen Verhandlung im Verwaltungsstrafverfahren
Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen zu haben:
Datum/Zeit: 11.05.2018
Ort: L, K
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie wurden mit Schreiben der BH Linz-Land vom 23.04.2018 als Auskunftsperson für Lenkererhebungen aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das KFZ mit dem Kennzeichen X am 14.03.2018 um 9:13 in A auf der AX, bei km 179,550 Richtung W gelenkt hat.
Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt.
Verwaltungsübertretung(en) nach: § 103 Abs. 2 KFG.

Es ist nötig, dass Sie persönlich zu uns kommen.
Sie können einen Rechtsbeistand Ihrer Wahl oder eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens beiziehen, allerdings müssen Sie in diesem Fall gemeinsam mit diesem/dieser zu uns kommen.
Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein.
Datum: 11.09.2018 Zeit: 09:00 Uhr Stiege/Stock/Zimmer: 1. Stock/Zi. 189

Bitte bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:
Bitte bringen Sie auch die Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel mit oder geben Sie uns diese so rechtzeitig bekannt, dass wir sie bis zur Verhandlung herbeischaffen können.

Wenn Sie dieser Ladung ohne wichtigen Grund - zB Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Verhinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise - nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass das Verfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird.
Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit dieser allenfalls verschoben werden kann.

Rechtsgrundlage:
§ 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 24, 40,41, 43 und 59 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG.“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.
Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde ist eingangs zu bemerken, dass aufgrund des Verspätungsvorhaltes des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich der Beschwerdeführer eine Ortsabwesenheit von 10. August bis einschließlich 19. August 2018 glaubhaft gemacht hat.
Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist der in Beschwerde gezogene Bescheid somit mit 20. August 2018 zugestellt worden. Die vierwöchige Rechtsmittelfrist endete sohin mit Ablauf des 17. September 2018. An diesem Tag hat der Beschwerdeführer per E-Mail sein Rechtsmittel eingebracht, also rechtzeitig.

4. In der Beschwerde bringt der Rechtsmittelwerber als Begründung Folgendes vor:
„Begründung: Ergibt sich aus dem der Behörde am 06.08.2018 um 15:41 Uhr übermittelten Schreiben vom 06.08.2018.

Weiters wird die Behörde darauf hingewiesen, dass auf meine in der Begründung genannten Anträge bis dato noch nicht abgesprochen worden ist.

Anmerkung: Es wird der ausführenden Behörde nahegelegt, insbesondere in der Urlaubszeit auf Fristen/Fristenlauf Rücksicht zu nehmen und nicht eine mündliche Verhandlung bereits in der Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels anzusetzen.“

In dem Schreiben vom 6. August 2018, auf welches in der Beschwerde verwiesen wird, heißt es – nach einer hier nicht relevanten Einleitung – wie folgt:
„Es werden daher folgende Anträge gestellt:
1) Antrag auf Erläuterung welcher Rechtsgrundlage die nun tätig gewordene Behörde (LPD OÖ) sich bemüßigt fühlt das gleiche, angebliche Delikt, das von einer anderen Behörde mittels Strafverfügung bereits sanktioniert worden ist, ein weiteres Mal zu verfolgen.
2) Antrag auf Bekanntgabe welche weiteren Behörden sich noch glauben bemüßigt fühlen zu können ebensolche Handlungen zu setzen.
3) Fristerstreckung zur Rechtfertigung bis zur Beendigung des Rechtsmittelverfahrens bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land.“

5. In rechtlicher Hinsicht ist dazu vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Nachstehendes auszuführen:

Gemäß § 19 Abs. 1 AVG, welche Bestimmung gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren Anwendung zu finden hat, ist die Behörde berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat eine Beschwerde die Gründe zu enthalten, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt.

Gemäß § 27 VwGVG ist das Verwaltungsgericht gehalten, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung zu überprüfen.

Nachdem in der Beschwerdeschrift auf die Eingabe vom 6. August 2018 verwiesen wurde, ergibt sich der Prüfungsumfang für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus den dort angeführten Anträgen.
Zu Punkt 1) dieses Schreibens ist zu bemerken, dass ein Antrag auf Erläuterung der Rechtslage keine Begründung für eine Beschwerde sein kann.
Das Gleiche gilt auch für Punkt 2) dieses Schreibens, wo die Bekanntgabe weiterer, „sich noch glauben bemüßigt fühlender“ Behörden angesprochen wird.
In Punkt 3) heißt es schließlich, es werde die Fristerstreckung zur Rechtfertigung bis zur Beendigung des Rechtsmittelverfahrens beantragt, ebenfalls ein nicht für die Begründung einer Beschwerde tauglicher Umstand.

Der Beschwerde mangelt es also am inhaltlichen Bezug zum angefochtenen Ladungsbescheid. Insbesondere hat der Beschwerdeführer nicht zum Ausdruck gebracht, dass er allenfalls der Meinung wäre, sein Erscheinen bei der Behörde wäre im Sinne des § 19 Abs. 1 AVG nicht nötig. In diesem Zusammenhang existiert eine entsprechende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, auf welche die Behörden Bedacht zu nehmen haben (vergleiche etwa VwGH 27.11.2001, 2001/11/0307, 11.4.2000, 98/11/0273).

Die belangte Behörde dürfte mit ihrer Verfügung im Übrigen ohnehin eine einfache Ladung im Sinne des § 19 Abs. 4 AVG beabsichtigt haben, zumal keinerlei Zwangsmaßnahmen gemäß § 19 Abs. 3 AVG angedroht wurden (VfGH 23.11.1984, Slg 10248). Zumal vorliegend der Terminus Ladungsbescheid verwendet wurde und die Notwendigkeit des Erscheinens im Spruch enthalten ist sowie überdies auf das Beschwerderecht hingewiesen wurde, wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein entsprechendes Verfahren abgeführt.

Im Ergebnis ändert sich nichts, ob nun die Beschwerde mangels rechtlich relevanter Gründe abgewiesen oder mangels Bescheidcharakters zurückgewiesen wird, es kam dem Rechtsmittel in beiden Fällen keine Berechtigung zu.

Zumal der von der Behörde angesetzte Verhandlungstermin inzwischen längst in der Vergangenheit liegt, hat die gegenständliche Entscheidung für den Beschwerdeführer keine faktischen Konsequenzen.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön